

Rechtsverordnung zur überparochialen Zusammenarbeit (VO-Dienstgruppen)

Vom 10. April 2001

(GVBl. 2002 S. 40)

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 23 Abs. 3 S. 2 des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169) die nachstehende Rechtsverordnung zur überparochialen Zusammenarbeit:

§ 1

Allgemeines

(1) 1Benachbarte Gemeinden (Beteiligte) können nach § 11 Abs. 5 Grundordnung zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren (Dienstgruppe). 2Dabei bleiben die jeweiligen Pfarrstelleninhaberinnen bzw. Pfarrstelleninhaber ihren Pfarr- bzw. Kirchengemeinden zugeordnet.

(2) 1Die Vereinbarung muss eine Regelung über die Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben enthalten. 2Die Finanzierung muss für die Zeit des Bestehens der Dienstgruppe sichergestellt werden. 3Für diese Kosten kann ein gemeinsames Budget durch alle Beteiligten eingerichtet werden. 4Eine der Beteiligten wird dazu bestimmt, dieses Budget zu verwalten.

§ 2

Aufgabenverteilung

(1) 1Die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben kann z. B. Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit, der Erwachsenen- und Seniorenarbeit, der Krankenhauseelsorge oder einen gemeinsamen Gottesdienstplan umfassen, nicht jedoch die Verwaltungsaufgaben nach § 15 PfdG. 2Für die Verteilung der Aufgaben wird ein gemeinsamer Dienstplan erstellt.

(2) Die Beteiligten können Aufgabenbereiche nach der Verordnung Dipl.-Religionspädagogengesetz einer Gemeindediakonin bzw. einem Gemeindediakon übertragen; ihr Dienstplan ist entsprechend zu gestalten (§ 5 Abs. 4 und 6 Dipl.-Religionspädagogengesetz).

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) 1Die Person, der ein bestimmter Aufgabenbereich übertragen wurde, erledigt diesen eigenverantwortlich. 2Die Verantwortlichkeit erstreckt sich sowohl auf den Inhalt als auch

auf die Organisation der Aufgabe und den verantwortlichen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Mitteln. ³Das bedeutet sowohl eine weitgehende Unabhängigkeit in der Ausführung der Aufgabe als auch die Notwendigkeit, den Beteiligten gegenüber Rechenschaft abzulegen. ⁴Die Zuständigkeit der kirchlichen Gremien bleibt unberührt.

(2) ¹Die zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung eingesetzten Personen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. ²Sie informieren sich gegenseitig über Vorkommnisse in den Aufgabenbereichen und beraten gemeinsam Gegenstände, die die Dienstgruppe als Ganze betreffen. ³Mindestens einmal im Jahr ist den Beteiligten schriftlich über die Entwicklung der vereinbarten gemeinsamen Arbeit der Dienstgruppe zu berichten. ⁴Diese Berichte sind in einer gemeinsamen Sitzung zu behandeln.

§ 4

Stellenausschreibung/Stellenbesetzung

(1) Scheidet eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus der Pfarrstelle bei einer an der Dienstgruppe beteiligten Gemeinde aus, ist bei der Stellenausschreibung darauf hinzuweisen, dass diese Pfarr- bzw. Kirchengemeinde an einer Dienstgruppe beteiligt ist und welche Aufgabenbereiche ihr bisher zugeordnet waren.

(2) Die nicht an der Wahl Beteiligten sind vor der Wahl anzuhören (entsprechend § 7 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

§ 5

Konfliktfall

¹Entsteht zwischen den an der Dienstgruppe Beteiligten ein Konflikt, ist dieser zunächst zwischen den Beteiligten, gegebenenfalls durch Beratung im Bezirkskirchenrat (§ 89 Abs. 2 Nr. 7 GO) oder durch Inanspruchnahme von Gemeindeberatung anzugehen und zu lösen. ²Kann der Konflikt nicht gelöst werden, kann entweder die Dienstgruppe insgesamt durch Beschluss der an der Dienstgruppe beteiligten Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte aufgelöst werden, oder der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat einer beteiligten Gemeinde beschließt, die überparochiale Zusammenarbeit zu beenden. ³Im letzteren Fall können die übrigen Beteiligten die Dienstgruppe fortführen, indem sie die Aufgaben neu verteilen und einen neuen Dienstplan erstellen.

§ 6

Fahrtkosten

Fahrtkosten, die aufgrund der nach § 2 verteilten Aufgabenbereiche entstehen, werden von den an der Dienstgruppe beteiligten Gemeinden auf der Grundlage des Dienstplans getragen.

§ 7

Einvernehmen und Genehmigung

- (1) ¹Die Bildung der Dienstgruppe bedarf des Einvernehmens des Bezirkskirchenrates.
²Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.
- (2) Die Vereinbarung einer Dienstgruppe ist vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

